

93571/53-IX/3/98

Vb LEYRER / 219

Kesselgesetz; Schadensfälle;
Explosion eines Handfeuerlöschers;
Fa. Ragaller;

Information, RS 29

An den

Herrn Landeshauptmann vom Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Frau Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde durch den TÜV-Österreich und den Österreichischen Brandschutzverband über die Explosion eines Handfeuerlöschers in der Steiermark informiert, welcher folgende Kennzeichnung aufweist:

S 10 (Schaum 10)
Handfeuerlöscher ÖNORM F 1050 geprüft
Mag. Bernhard Ragailer
A-4491 Weichstetten 42
Genormt nur mit Löschmittel
METERIN und Schaummittel
Typenprüfzahl FT.1/148/84
Bauart N10
Nicht frostbeständig
(ab -10 °C)
Nicht für elektrische Anlagen
Prüfdruck: 15 bar bei 15 °C
Fülldruck: 10 bar

Auf Grund einer ersten Untersuchung des zerknallten Löschmittelbehälters konnte ein Systemfehler bei der betroffenen Type nicht ausgeschlossen werden.

Deshalb wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine sofortige Untersuchung in diese Richtung veranlasst. Mit der Untersuchung wurde der TÜV Österreich beauftragt. Gegenstand der Untersuchung waren insgesamt 22 Stück Löschmittelbehälter der betroffenen Type. Im Rahmen der Untersuchung wurden an allen Löschmittelbehältern Röntgenprüfung der Schweissnähte (Längsnähte und Rundnahtstöße) durchgeführt. Aufgrund der Schweissnahtbeurteilung wurden drei Löschmittelbehälter für Druck- und Berstversuche ausgewählt. Die Wasserdruckproben erfolgten in Schritten von 5 bar bis zum Erreichen des Berstdruckes. Bis zum Erreichen des Probedruckes konnten keine Undichtheiten oder bleibende Formänderungen festgestellt werden. Die drei Behälter erreichten einen Berstdruck von 69,5 bar 73,0 bar bzw. 85,0 bar.



Die festgestellten Berstdrucke zeigten, dass die Löschmittelbehälter die Anforderungen hinsichtlich ihres Innendruckverhaltens bei weitem erfüllten.

Weiters wurden keine Korrosionserscheinungen festgestellt.

Die durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Anzeichen auf einen die Typenreihe betreffenden Systemfehler.

Da es sich beim gegenständlichen Schadensfall um einen Einzelereignis handelt sind keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

Frau Landeshauptmann und die Herrn Landeshauptmänner werden ersucht, Ihre im dortigen Wirkungsbereich mit der Vollziehung des Kesselgesetzes befaßten Behörden zu informieren.

Wien, am 3. März 1999
Für den Bundesminister:
SL Dr. R. Kögerler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

